

Kontaktbogen/Gesundheitsfragebogen VitaReha e.V.

Herr Frau



**VITA
REHA**

Reha- & Gesundheitssport Steinfurt e.V.

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Telefonnummer: Telefon/Handy:

Straße: Hausnummer:

PLZ/Ort: e-mail:

Körpergröße: Gewicht:

Beruf:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> überwiegend sitzend | <input type="checkbox"/> überwiegend stehend |
| <input type="checkbox"/> häufig körperlich anstrengend | <input type="checkbox"/> abwechslungsreich |
| <input type="checkbox"/> Schichtarbeit | <input type="checkbox"/> nicht mehr berufstätig |

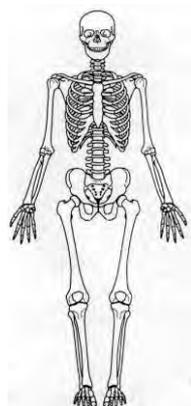
Angaben zur körperlichen Tätigkeit:

Treiben Sie Sport ja nein

Sportart: Dauer: Häufigkeit:

Anamnese:

Leiden Sie unter Schmerzen? Wenn ja, wo? (kreisen sie ein)



- | | |
|---|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kopf | <input type="checkbox"/> Becken |
| <input type="checkbox"/> HWS | <input type="checkbox"/> Hüfte |
| <input type="checkbox"/> Schulter | <input type="checkbox"/> Kniegelenke |
| <input type="checkbox"/> Schultergürtel | <input type="checkbox"/> Fußgelenke |
| <input type="checkbox"/> BWS | |
| <input type="checkbox"/> Ellbogen | |
| <input type="checkbox"/> Handgelenke | |
| <input type="checkbox"/> LWS | |

Wann treten die Schmerzen auf?

In Belastung Im Ruhezustand

Was lindert die Schmerzen?

Kälte Wärme
Hochlegen Bewegung

- | | | |
|--|-----------------------------------|-----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Arthrose? (wo?) | <input type="checkbox"/> Hüfte | <input type="checkbox"/> Knie |
| | <input type="checkbox"/> Schulter | <input type="checkbox"/> Sonstige |

Künstliche Gelenke, wenn ja wo?

Operation?, wenn ja wo?: Wann?

Bandscheibenvorfall?, wenn ja wo? Wann?

Skoliose?

Morbus Bechterew?

Osteoporose?

Weitere Erkrankungen?

Herzerkrankungen?

Infarkt

Herzmuskelentzündung

Ballonerweiterung

(PTCA) Stent/Bypässe

Bluthochdruck

Diabetes Mellitus

Lungenerkrankungen/Asthma/COPD

Morbus Parkinson

Rheuma

Krebs

Krampfadern

Schwangerschaft

Tabletten? Welche und wie oft?

Marcumar? Betablocker?

Was sind Ihre Erwartungen und Wünsche? Was ist Ihr aktuelles Ziel?

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Jegliche Änderungen meines Gesundheitszustandes werde ich umgehend der Übungsleiterin, dem Übungsleiter mitteilen.

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift des Mitarbeiters:

Unterschrift des Übungsleiters:

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich:

Name _____

Vorname _____

Geb. _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

E-mail: _____

im

VitaReha, Reha- und Gesundheitssport Steinfurt e.V.

eine zeitliche begrenzte Mitgliedschaft mit Verordnung für
Rehabilitationssport

vom _____ x pro Woche

für 50 Übungseinheiten/ 18 Monate

bis längstens _____

Erster Termin: _____

Die Satzung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Vereinsmitglieds

Einzugsermächtigung

Der Vereinsbeitrag beträgt €20.- pro Halbjahr.

Die Abbuchung erfolgt

einmalig in Höhe von 60,-€

in 3 Raten zu je €20,-

Die Abbuchung soll, erstmalig im _____
immer am ____ 1. bzw. ____ 15. des Monats vom
folgenden Konto erfolgen:

Kontoinhaber: _____

Iban: _____

BIC: _____

Geldinstitut: _____

Gläubiger ID: DE36ZZZ00000256759

Mandantsreferenz: *(wird zugeteilt nach Anmeldung)*

Ich ermächtige hiermit VitaReha e.V. die oben
genannte Summe zum vereinbarten Zeitpunkt mittels
Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein
Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogene
Lastschrift einzulösen. Eine separate Vorankündigung
(Pre-Notifikation) über den Einzug der jeweiligen
fälligen Beträge ist nicht erforderlich.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit
dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasten
Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem
Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eine
Erstattung entbindet mich nicht von meinen
Vertragspflichten. Bei Nichteinlösen oder
unberechtigter Rückbelastung übernehme ich die
dem Verein entstehenden Kosten.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Unsere Spielregeln

Fairness ist die Grundlage im Sport. Das englische Wort „fair“ kann mit „anständig“ bzw. „ordentlich“ übersetzt werden. Anständiges Verhalten sowie eine gerechte und ehrliche Haltung gegenüber anderen Menschen machen sportliche Fairness aus und stehen im Mittelpunkt unserer Spielregeln. Diese sollen dazu beitragen, dass das gemeinsame Training Spaß macht, denn nur dann ist es auch gesund!

Ziel des Rehabilitationssports ist es, Ihre Ausdauer und Kraft zu stärken, ihre Koordination und Flexibilität zu verbessern und Sie zum langfristigen eigenverantwortlichen Sporttreiben zu motivieren. In diesem Sinne werden Sie von unseren qualifizierten Übungsleitern betreut. Bitte halten Sie sich an deren Anleitung.

Rehabilitationssport findet ausschließlich in festen Gruppen zu festen Zeiten statt. Die Dauer der Gruppe beträgt 45 Minuten bei maximal 15 Teilnehmern. Ein Wechsel der Gruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Ein Training an technischen Geräten (Kraftgeräte, Ergometer, Seilzüge) ist seit dem 01.01.2011 vom Rehabilitationssport ausgeschlossen.

Der Erfolg Ihrer Rehabilitationssportmaßnahme hängt maßgeblich von der regelmäßigen Teilnahme an den Übungsveranstaltungen ab. Wir weisen darauf hin, dass wir bei fehlender Motivation zur regelmäßigen Durchführung Ihren Arzt und Ihre Krankenkasse informieren.

Natürlich kann es passieren, dass Sie eine Übungseinheit wegen Krankheit oder Urlaub nicht wahrnehmen können. In diesem Fall sagen Sie bitte mindestens 24 h vorher ab. Sollten Sie zweimal unentschuldig fehlen, werden wir Ihren Platz in der Gruppe an einen anderen Teilnehmer vergeben.

Bitte bringen Sie zu jeder Übungsveranstaltung saubere Turnschuhe, Sportkleidung, ein ausreichend großes Handtuch und etwas zum Trinken mit.

Rehabilitationssport soll Sie zu langfristiger körperlicher Aktivität führen. Nur so können Sie Ihre Belastbarkeit dauerhaft ausbauen und stabilisieren. Durch regelmäßiges Sporttreiben beugen Sie nicht nur Zivilisationskrankheiten wie Übergewicht, Bluthochdruck und Haltungsschäden vor. Sie stärken darüber hinaus auch Ihre Immunabwehr, regulieren den Fettstoffwechsel und bleiben geistig fit.

Mit Rehasport haben Sie bereits den ersten Schritt in die richtige Richtung getan. Auch die Krankenkassen empfehlen dessen Weiterführung möglichst in der bestehenden Gruppe auf eigene Kosten. Seien Sie fair zu Ihrem Körper, bleiben Sie am Ball und machen Sie weiter so! Ihr Körper wird es Ihnen danken!

Das Wichtigste am Sport ist es, diesen auch zu betreiben! Richard von Weizsäcker (2000).

Ich bin mit den Spielregeln einverstanden.

Steinfurt, den

Unterschrift

Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung

von
Herrn / Frau

Anschrift

Ich bin einverstanden, dass durch die Praxis für Physiotherapie Anja Jüttemann meine Daten zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Zur Pflege der Kontaktdaten, der Erfüllung des Behandlungsvertrags, zur Abrechnung erbrachter Leistungen mit Krankenkassen, Abrechnungsstellen oder dem Patienten, zur therapeutischen Dokumentation, zum Erstellen von Behandlungsberichten und Arztbriefen.

Zu diesen Zwecken können Ihre Daten an den überweisenden Arzt, die Krankenkasse und/oder die Abrechnungsfirma weitergegeben oder übermittelt werden. Dort werden diese ebenfalls zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt: Zur Pflege der Kontaktdaten, zur Abrechnung erbrachter Leistungen mit Krankenkassen, zur therapeutischen Dokumentation.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass

- die im Rahmen der vorstehenden genannten Zweck erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung des DSGVO und des BDSG erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden.
- die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt und dass ich mein Einverständnis verweigern mit der Folge, dass der Behandlungsvertrag nicht erfüllt werden kann/nicht zustande kommt und die Behandlung mit der Krankenkasse nicht abgerechnet werden kann.
- Ich bin jederzeit berechtigt, Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten zu verlangen.
- Ich bin jederzeit berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Sperrung einzelner personenbezogener Daten zu verlangen.
- Ich bin jederzeit berechtigt, mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligungserklärung zu widerrufen.

Im Falle des Widerrufs ist der Widerruf zu richten an:

VitaReha e.V., Reha- und Gesundheitssport Steinfurt e.V.

vertreten durch Anja Jüttemann

Goldstraße 13

48565 Steinfurt

Im Falle des Widerrufs werden meine Daten nach Ablauf gesetzlicher Fristen und falls solche nicht mehr zu beachten sind, mit dem Zugang der Willenserklärung der Praxis gelöscht. Die Praxis wird meinen Widerruf an die o. g. Dritten weiterleiten, die ihrerseits dann meine Daten löschen.

Den „**Aushang Patienteninformation zum Datenschutz**“ habe ich gelesen und verstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. der am 16.03.2008 gegründete Verein führt den Namen VitaReha, Reha- und Gesundheitssport Steinfurt. Er hat seinen Sitz in der Gerichtstraße 3 in 48565 Steinfurt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes (BSNW), deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Rehabilitations- und Gesundheitssport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Fördermitgliedern
- d) Gründungsmitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

§ 5 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Zeitablauf (§5.5), Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
5. Mitglieder, die auf Grund einer ärztlichen Verordnung Rehabilitationssport oder Funktionstraining nach §43 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 44 Abs. 3 und 4 SGB IX ausüben, erhalten auf Antrag eine zeitliche begrenzte Mitgliedschaft für die Dauer der ärztlichen Verordnung.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Monatsbeitrag trotz Mahnung
 - c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c. Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen §7.1 b, c, d ist vor der Entscheidung dem Betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte dem Verein gemeldete Adresse. Von der Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme schriftliche einzulegen.
4. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Zurückweisung der Berufung wirksam. Solange über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, darf das Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen und Vereinsämter nicht ausüben. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnis zu geben.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten. Er vertritt den Verein allein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung der Kassenprüfer
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
 - g. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang an den Trainingsstätten des Vereins.

Zwischen dem ersten Aushang und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Mit dem Aushang ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a. Von jedem Mitglied (§3) ausgenommen sind jugendliche Mitglieder gem. §3b)
 - b. Vom Vorstand
8. eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn es ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf eine der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem(r) Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindlich Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

der(die) Vorsitzende

Gerichtlich und Außergerichtlich wird der Verein durch die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die nächste Wiederwahl des Vorsitzenden erfolgt im Jahr 2012. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, oder einen Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden, bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Betreibung des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder besitzen Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 13 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind Personen, die am 16.03.2008 die Gründung des Vereins bewirkt haben. Gründungsmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit sofern sie nicht an den Sportgruppen teilnehmen.

§ 14 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von drei Jahren eine vom Verein unabhängige, qualifizierte Intuition, bevorzugt eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Behinderten Sportverband NW e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.03.2008 von der Mitgliederversammlung des Vereins VitaReha, Reha- und Gesundheitssport Steinfurt beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.